



KIRCHENPLATZ 3, 2122 ULRICHSKIRCHEN
TEL: 02245 / 24 32, FAX: DW 15

BEARBEITUNG: Heidi Holzmann / DW 10
h.holzmann@ulrichskirchen-schleinbach.gv.at

Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach vom 16. Juli 2018 mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.d.g.F. eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Katastralgemeinden Ulrichskirchen, Schleinbach und Kronberg erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe in Ulrichskirchen, Schleinbach und Kronberg stehen im Eigentum der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister besorgt.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Grabarten

Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:

a) Familienrandgräber:

- | | |
|---|----------------|
| 1. zur Beerdigung für 1 Leiche (einfach) | (Tiefe 1,90 m) |
| 2. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfach) | (Tiefe 2,50 m) |
| 3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (doppelt) | (Tiefe 1,90 m) |
| 4. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (dreifach) | (Tiefe 1,90 m) |
| 5. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppelt) | (Tiefe 2,50 m) |

b) Familieninnengräber:

- | | |
|---|----------------|
| 1. zur Beerdigung für 1 Leiche (einfach) | (Tiefe 1,90 m) |
| 2. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfach) | (Tiefe 2,50 m) |
| 3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (doppelt) | (Tiefe 1,90 m) |
| 4. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (dreifach) | (Tiefe 1,90 m) |
| 5. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppelt) | (Tiefe 2,50 m) |

c) Gräfte:

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfach)
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (doppelt)

d) Urnensäulen:

Zur Beisetzung von 1 bis 6 Urnen

Die Größe der Gräber wird wie folgt festgelegt:

1.) Einfache Gräber:

2,60 m Länge, 1,10 m Breite, 1,90 m Tiefe

Bei Tieferlegung für 2 Särge 2,50 m Tiefe

2.) Doppelte Gräber, Dreifache Gräber:

2,60 m Länge, 1,70 m bis 2,50 m Breite, 1,90 m Tiefe

bzw. bei Tieferlegung 2,50 m.

3.) Gruft

Für den Bau von Grüften ist eine Baubewilligung erforderlich und wird das Ausmaß derselben bescheidmäßig festgesetzt.

Für 1. bis 3. gilt:

Die Grabeinfassung hat eine Breite von 16 cm zu erhalten.

Der Zwischenabstand der einzelnen Gräber beträgt 25 – 30 cm.

4.) Urnensäulen

Die Urnensäulen werden im Auftrag der Gemeinde errichtet. Die benötigte Bodenfläche beträgt ca. 1m².

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass:
 - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht;
 - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben;
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder; dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.

- (3) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
- (4) Die im § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe dienen zunächst der Bestattung der in der jeweiligen Katastralgemeinde Verstorbenen.
- (5) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen – wie Urnen - nach Ablauf von mindestens 10 Kalenderjahren und bei Grüften nach höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

- (5) Eine Erneuerung der Benützungsberechtigungen findet nicht statt, wenn
- a) der Friedhof aufgelassen wird;
 - b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist;
 - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsberechtigtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
- Eine Erneuerung des Benützungsberechtigtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungsberechtigungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war. Bei Gräbern ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsberechtigtes zuzulassen.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsberechtigt an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsberechtigt einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsberechtigt binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsberechtigtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden.
- (3) Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsberechtigt Gebrauch, wird das Benützungsberechtigt mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungsberechtigtes

- (1) Das Benützungsberechtigt erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsberechtigtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgelassen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Die Räumung von heimgelassenen Gräbern ist ebenfalls innerhalb der Kundmachungfrist lt. Abs.2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person durchzuführen. Andernfalls

kann dies durch die Gemeinde veranlasst und die Kosten können dem vorherigen Nutzungsberechtigten weiterverrechnet werden.

- (5) Bei heimgefallenen Grabstellen und Grüften kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift beizulegen. Ist die Aufstellung über 2 m hoher und 2 m breiter Denkmäler, figuraler Grabdenkmäler oder Grabmalüberdachungen beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine Skizze anzuschließen.
- (3) Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sollte durch bereits vorhandene Bäume oder Sträucher das Benützungsrecht anderer Grabstellen beeinträchtigt sein oder dadurch das Gesamtbild des Friedhofes gestört sein, ist über schriftliche Aufforderung die Behebung des Übelstandes vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Gemeinde die Beseitigung der Behinderung auf Kosten des Benützungsberechtigten vornehmen. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 10

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten

Person an.

- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen. Die Kosten für die Abtragung kann die Gemeinde der bisher benützungsberechtigten Person vorschreiben.

§ 11

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmäler

- (1) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen; anderenfalls geht das Eigentum an die Gemeinde über, die der bisher benützungsberechtigten Person die Kosten der Abtragung vorschreiben kann. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einfassungen und sonstige Bauteile. Kann das Denkmal nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstelle nicht weiter an seinem bisherigen Platz belassen werden, so hat die Gemeinde das Grabdenkmal auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abzutragen und die Bauteile während der viermonatigen Frist an einem anderen, allgemein zugänglichen Ort am Friedhof ordnungsgemäß zu verwahren. In diesem Falle kann die Ausfolgung der Bauteile von der Bezahlung der Gemeinde durch die Abtragung erwachsenen Selbstkosten abhängig gemacht werden.
- (2) Auf die Bestimmungen des Abs. 1 ist in der Mitteilung an den Benützungsberechtigten über den bevorstehenden Ablauf des Benützungsrechtes bzw. in der Kundmachung besonders hinzuweisen. Die Denkmäler von Grabstellen, deren Benützungsrecht abgelaufen ist, sind außerdem während der viermonatigen Frist an der Amtstafel der Gemeinde und am Friedhof als „Heimgefallen“ kundzumachen.
- (3) Kommt ein Benützungsberechtigter der nachweislichen Aufforderung, seine verwahrloste Grabstelle wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen, binnen 4 Monaten nach Zustellung der Aufforderung nicht nach, so erlischt das Benützungsrecht mit dem Ende des betreffenden Jahres.

§ 12

Bestattungspflicht

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
- (2) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (4) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der

Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

- (5) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, sofern sie bzw. er mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte;
 3. Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
 4. Eltern (Wahl Eltern) gemeinsam;
 5. die übrigen Nachkommen gemeinsam;
 6. die Großeltern gemeinsam;
 7. die Geschwister gemeinsam.

§ 13

Einsargung

- 1.) Das Einsargen der Leichen hat so zu erfolgen, dass unter Wahrung der Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.
- 2.) Durch Verordnung hat die Landesregierung in näherer Durchführung der Bestimmung des Abs. 1 nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft bestimmte Arten von Särgen sowie Sargmaterialien ausdrücklich zuzulassen.

§ 14

Leichenkammer, Aufbahrungshalle; Leichentransport

- 1.) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- 2.) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- 3.) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
- 4.) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen. Für eine kurzfristige Aufbahrung in der Kirche im Rahmen der ortsüblichen Totenfeierlichkeiten ist eine Ausnahmegewilligung nicht erforderlich.

§ 15

Beerdigung und Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- (2) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden oder auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten

- Person. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
 - (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 16

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinschaft oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
- b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;
- c) Überführung der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 17

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Gemeindefriedhöfe können jederzeit besucht werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3);
3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;

5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde);
 6. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glätteis oder Schneeglätte;
 7. größere Arbeiten am Friedhof ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorzunehmen;
 8. das Lagern von alten Grabdenkmälern, Einfassungen und Baumaterialien innerhalb des Friedhofes;
 9. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol;
 10. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kannen außerhalb des Friedhofes zu verwenden;
 11. Die Wasserentnahme (ausgenommen für die Grabpflege);
 12. Ablagerungen (ausgenommen Friedhofsabfälle) in den Friedhofsbunkern
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 18

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



(Ernst Bauer)

angeschlagen am: 16. Juli 2018
abgenommen am: 31. Juli 2018